



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr. 19/0238
12.05.2011

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Von André Schneider (SPD) vom 12.05.2011

Beratungsfolge	am	TOP

Osterfeuer in Wandsbek: Was will das Bezirksamt?

Sachverhalt/Fragen

Auch in diesem Jahr haben wieder viele Freiwillige Feuerwehren im Bezirk Wandsbek ihre traditionellen Osterfeuer organisiert und durchgeführt. Die Organisation eines Osterfeuers, welche von der Öffentlichkeit sehr gerne besucht werden, nimmt die Freiwilligen Feuerwehren personell sehr in Anspruch. Die Freiwilligen Feuerwehren machen diese Arbeit gerne, können sie sich doch bei einer solchen Veranstaltung optimal präsentieren. Die Osterfeuer sind ein fester Bestandteil eines jeden Stadtteilkalenders. In fast jedem Stadtteil, in dem eine Freiwillige Feuerwehr die Verantwortung für ein öffentlich stattfindendes Osterfeuer übernimmt, haben sich zudem kleinere Traditionen im Ablauf gebildet, die von den Besucherinnen und Besuchern geschätzt und gewünscht werden. Die Besucherzahlen sprechen hierfür eine deutliche Sprache.

In diesem Jahr berichten einige Freiwillige Feuerwehren über eine offenbar stark angestiegene Kontrolltätigkeit des Bezirksamtes. Es sind in diesem Zusammenhang Irritationen aufgetreten, die aufgeklärt gehören, weil ansonsten die Bereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren auf eine harte Probe gestellt wird, auch zukünftig die Verantwortung für die Organisation der beliebten Osterfeuer in den Stadtteilen zu übernehmen. Es sei an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen, dass es einen breiten gesellschaftlichen Konsens für die Durchführung von Osterfeuern durch die Freiwilligen Feuerwehren gibt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Bezirksamtsleitung:
Die Bezirksamtsleitung antwortet wie folgt (23.05.2011):

1. Wie viele Osterfeuer, insbesondere durchgeführt von Freiwilligen Feuerwehren, haben im Jahre 2011 im Bezirk Wandsbek stattgefunden (bitte pro Stadtteil und dortigen Standort auflisten)?

Dem Bezirksamt sind 23 Osterfeuer bekannt. Davon wurden 7 von Freiwilligen Feuerwehren organisiert.

Die Feuer der Freiwilligen Feuerwehren fanden an folgenden Standorten statt:

Bergstedt - Rodenbeker Straße
Bramfeld - Im Soll/Heukoppel
Meiendorf - Dreieckskoppel / Saseler Straße
Ohlstedt - Alte Dorfstraße gegenüber Nr. 27
Oldenfelde - Stargarder Straße
Sasel - Saseler Parkweg
Wohldorf - Herrenhausallee 42, Weberstieg

2. Welche Dienststellen sind im Bezirksamt für die Genehmigung, bzw. Aufsicht über angemeldete Osterfeuer zuständig?

Für Genehmigungen von Osterfeuern auf öffentlicher Wegefläche bzw. in Grün- und Erholungsanlagen ist das Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt zuständig.

Für die Aufsicht hinsichtlich der abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange sowie für ggfs. zu erteilende gaststättenrechtliche Erlaubnisse einschließlich der Aufsicht über die Einhaltung der lebensmittel- und gaststättenrechtlichen Vorschriften ist das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (VS) zuständig.

Für die Aufsicht von genehmigten Osterfeuern in Grün- und Erholungsanlagen bzw. auf öffentlicher Wegefläche hinsichtlich der Einhaltung der allgemeinen Auflagen ist das Fachamt Management des öffentlichen Raumes zuständig.

3. Welcher Art sind die naturschutzrechtlichen und ggf. gewerberechtlichen Auflagen bei solcherart Veranstaltungen und wer überprüft deren Einhaltung?

Im Zusammenhang mit der gaststättenrechtlichen Genehmigung werden Auflagen für die Abgabe von Speisen und Getränken erteilt. Die Einhaltung wird durch VS in Zusammenarbeit mit der Dienstgruppe Jugendschutz der Polizei stichprobenartig überprüft.

Des Weiteren wird die Einhaltung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Auflagen der Genehmigung durch VS überprüft.

Sie lauten im Einzelnen:

- Der Brandplatz ist unmittelbar nach der Veranstaltung von den entstandenen Brandresten zu säubern.
- Die entstandenen Brandreste sind Abfall und gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vollständig einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Wenn der Brandplatz auf der Fläche kein Dauerbrandplatz ist, also ein für Lagerfeuer extra hergestellter Bereich, der z.B. mit Steinen eingefasst und mit festem Untergrund versehen ist, ist bei der Räumung und Säuberung grundsätzlich auch die oberste, mit den Brandresten in Kontakt getretene Bodenschicht (ca. 5cm), mit zu entsorgen.
- Die Entsorgungsnachweise sind der genehmigenden Stelle abschließend und unaufgefordert vorzulegen.

4. Wie viele Mitarbeiter der Verwaltung waren im Zuge der Kontrolltätigkeiten im Rahmen der Genehmigung, bzw. Überwachung von Osterfeuern im Vorwege und ggf. persönlich vor Ort am Veranstaltungstage und danach beschäftigt?

Im Rahmen der Genehmigung waren 2 Mitarbeiter beschäftigt.

Im Rahmen der Kontrolltätigkeiten waren 3 Mitarbeiter beschäftigt.

Der BOD hatte im Vorwege außerdem 4 Einsätze für private Osterfeuer, bei denen jeweils ein Team mit 2 Mitarbeitern tätig wurde.

5. Inwieweit und aufgrund welcher rechtlichen, fachlichen bzw. sonstigen Grundlagen bzw. Anweisungen waren diese Mitarbeiter mit den Kontrollen beschäftigt? Wer erteilte welche Anweisungen?

Die Mitarbeiter waren insbesondere auf Grund der Globalrichtlinie "Durchführung des Jugendschutzgesetzes" zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes sowie der

gaststättenrechtlichen Vorschriften, der Zuständigkeitsanordnungen zum Bundes-Bodenschutzgesetz und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes mit den Kontrollen beschäftigt.

Es sind vor Ostersonntag Flächen routinemäßig auf die Einhaltung der Auflagen kontrolliert worden. Die genutzten Flächen in Grünanlagen wurden im Nachgang auf Schäden geprüft.

6. Wurde den Veranstaltern von Osterfeuern von Seiten des Bezirksamtes vorab Hilfestellung oder Beratung für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Osterfeuern angeboten?

Ja

- Wenn ja, welcher Veranstalter hat diese angenommen und um welche Hilfestellung bzw. Beratung handelte es sich im Einzelnen?

Alle angesprochenen 23 Veranstalter haben die Beratung im Hinblick auf die Umsetzung von abfall- und bodenschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen angenommen. Zudem wurde den Veranstaltern ein Merkblatt mit natur- und umweltschutzbezogenen Hinweisen übergeben, sofern Auffälligkeiten festgestellt wurden.

- Wenn nein, warum nicht?

7. Gibt es Erkenntnisse über Verstöße von Auflagen oder andere Auffälligkeiten, bei denen das Bezirksamt im Vorwege bzw. im Nachgang zu der Veranstaltung einschreiten musste?

Ja.

- Wenn ja, um welche Veranstaltungen handelt es sich und welche Verstöße bzw. andere Auffälligkeiten wurden bemerkt und wie abgestellt?

Es handelte sich um Tatbestände, die einen Verstoß gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Bodenschutzgesetz dargestellt hätten, die aber im Vorwege eigenverantwortlich abgestellt wurden.

8. Wie bewertet das Bezirksamt die Tatsache, dass sich seit einigen Jahren einige Veranstalter darum bemühen, ein möglichst rauchfreies Osterfeuer abzubrennen, in dem z. B. unbehandelte Einwegpaletten Verwendung finden?

Das Bezirksamt begrüßt das Abbrennen rauchfreier Osterfeuer. Aus abfallrechtlicher Sicht können unbehandelte Einwegpaletten allerdings nur in begrenzter Anzahl als Anbrennhilfe verwendet werden, da es sich ansonsten nicht mehr um ein Osterfeuer im Sinne des Brauchtums sondern um eine unzulässige Abfallentsorgung handeln würde.

9. Trifft es zu, dass das Bezirksamt davon ausgeht, dass ein Osterfeuer als „Brauchtumsveranstaltung“ traditionell nur mit Hölzern abgebrannt werden kann, bei dem möglichst Gehölzarten Verwendung finden, die eine starke Rauchentwicklung und Funkenflug verursachen?

Nein.

- Wenn ja, woher hat das Bezirksamt diese Erkenntnis?

- Wenn nein, wie erklärt das Bezirksamt die Tatsache, dass eine solche Begründung offenbar gegenüber Veranstaltern gefallen sein soll?

Bei der Begründung muss ein Missverständnis vorgelegen haben.

10. Teilt die Bezirksamtsleitung meine Auffassung, dass die Freiwilligen Feuerwehren einen erheblichen Anteil erfolgreicher ehrenamtlicher Arbeit in den Stadtteilen leisten und mit ihren Veranstaltungen, wie z. B. den Osterfeuern, für eine positive Öffentlichkeitsarbeit in eigener Sache einerseits, aber auch für eine Stärkung des Gemeinwohls andererseits sorgen und daher in Ausübung ihrer ehrenamtlichen wie auch dienstlichen Arbeit stets die

Unterstützung und Hilfestellung gerade von Seiten der Fachbehörden und des Bezirksamtes bedürfen?

Die Bezirksamtsleitung teilt diese Auffassung.

- **Wenn ja, wie will das Bezirksamt zukünftig diese ehrenamtliche Arbeit gerade in Bezug auf einen störungsfreien Ablauf von Osterfeuern unterstützen?**

Im Hinblick auf die Osterfeuer wird auch künftig eine Beratung im Vorwege angeboten.

- **Wenn nein, warum nicht?**

Anlage/n:

ohne Anlagen